

# HINWEISGEBERRICHTLINIE



**DIERIG**   
gegründet 1805  
DIERIG HOLDING AG

Stand: Dezember 2024

## AUF EINEN BLICK

Alle Dierig Mitarbeiter<sup>1</sup> sowie Dritte sollen sich in diesem Kapitel einen ersten Überblick zu den Kerninhalten und Regelungen der Hinweisgeberrichtlinie schnell und übersichtlich verschaffen können:

### 1. Hinweisgebersystem

Dierig stellt ein Hinweisgebersystem für Meldungen zur Verfügung:

[Dierig - Hinweisgeberportal](#)

Meldungen können auch per E-Mail oder per Post erfolgen.

### 2. Wer kann Hinweise abgeben?

Bewerber, Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter, Lieferanten / Kunden und deren Mitarbeiter und sonstige Dritte.

### 3. Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Dierig schützt alle Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen oder etwaigen Benachteiligungen, die eine Meldung im guten Glauben abgeben. Sanktionen wie beispielsweise (aber nicht abschließend) Abmahnungen, Suspendierungen, Kündigungen oder auch negative Leistungsbeurteilungen usw. aufgrund einer abgegebenen Meldung werden grundsätzlich nicht toleriert.

### 4. Was kann gemeldet werden?

Im Hinweisgebersystem können Sie Meldungen zu allen Verstößen gegen gesetzliche und unternehmensinterne Regelungen aus verschiedensten Bereichen (z.B. Datenschutz, Umweltschutz, Menschenrechte, Produktsicherheit etc.) abgeben. Ein hinreichender Verdacht zur Annahme eines Verstoßes ist ausreichend.

### 5. Fairness

Wir legen bei unserem Hinweisgebersystem sehr großen Wert auf Fairness. Dies gilt sowohl für den Umgang mit Hinweisgebern als mit den Mitarbeitern, die von diesem Vorwurf betroffen sind. Wir wahren stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

### 6. Vertraulichkeit

Die Identität des Hinweisgebenden wird bei allen Hinweisen stets vertraulich behandelt und ist nur befugten Personen bekannt.

### 7. Anonymität

Selbstverständlich können Sie anonyme Meldungen über unser webbasiertes Hinweisgeberportal abgeben.

Bitte beachten Sie, dass hier kein vollständiger Überblick zu den einzelnen Regelungen gegeben werden kann. Dieser erfolgt in den folgenden Abschnitten.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>AUF EINEN BLICK</b> .....	<b>2</b>
<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>4</b>
1. Zweck .....	4
2. Gültigkeitsbereich .....	4
<b>BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
3. Wer kann Hinweise abgeben? .....	5
4. Was kann gemeldet werden? .....	5
5. Wie kann eine Meldung abgeben werden? .....	6
6. Ablauf Bearbeitung einer Meldung .....	7
7. Hinweisgeberschutz .....	8
8. Schutz der betroffenen Person .....	8
9. Datenschutz .....	8
<b>IMPRESSUM</b> .....	<b>9</b>

## PRÄAMBEL

### 1. Zweck

Der Dierig-Konzern verpflichtet sich, sämtliche Gesetze, sowie interne und externe Vorschriften und Standards uneingeschränkt einzuhalten. Alle Im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit sowie in allen damit im Zusammenhang stehenden Situationen, erwarten wir von allen unseren Mitarbeitern, dass sie die für ihren Aufgabenbereich relevanten gesetzlichen Regelungen und internen Richtlinien kennen und entsprechend einhalten.

Wir nehmen jeden Hinweis auf die Nichteinhaltung von Gesetzen und internen Regelungen und Verhaltensgrundsätzen ernst und sind stets daran interessiert, entsprechende Compliance-Verstöße aufzuklären und abstellen zu können. Bei der Prävention und Verfolgen solchen Fehlverhaltens sind wir insbesondere auch auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Aus diesem Grund geben wir allen unseren Mitarbeitern, Lieferanten und Dritten die Möglichkeit, auf Missstände oder auf die Verletzung von Gesetzen durch unsere Unternehmensgruppe hinzuweisen (sog. „*Whistleblowing*“)

Uns ist bewusst, dass Hinweisgeber bei Meldungen ggfls. Vergeltungsmaßnahmen oder etwaige Benachteiligungen befürchten. Zu den Grundprinzipien unseres Hinweisgebersystems gehört der Schutz des Hinweisgebers (sog. „*Whistleblower*“). Hinweisgeber, die einen Hinweis im guten Glauben – also nicht zu missbräuchlichen Zwecken – abgegeben haben, wird durch diese Richtlinie ein weitreichender Schutz vor Nachteilen gewährt.

### 2. Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinie erstreckt sich auf nachfolgende Bereiche des Dierig-Konzerns:

- alle Leitungs- und Mitarbeitererebenen
- alle Funktionsbereiche und den entsprechenden Prozessen
- alle Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung, gleich welcher Rechtsform
- alle Rechtsordnungen und Rechtsgebiete, mit denen der Dierig-Konzern in Berührung kommt bzw. die den Dierig-Konzern betreffen
- alle unternehmensinternen Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen etc.

Sofern landesspezifische Regelungen dieser Richtlinie entgegenstehen, können einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie abgeändert werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass der wesentliche Inhalt und der Zweck der jeweiligen Bestimmungen beibehalten werden muss. Notwendige Ausnahmeregelungen sind mit der Compliance-Abteilung des Dierig-Konzerns abzustimmen.

Wir tolerieren keinerlei Verstöße gegen diese Richtlinie und sanktionieren diese entsprechend. Je nach Art und Schwere des jeweiligen Verstoßes kann der Mitarbeiter auf arbeitsrechtlicher Ebene sanktioniert werden; dies kann mittels Abmahnungen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses geschehen.

## **BESTIMMUNGEN**

### **3. Wer kann Hinweise abgeben?**

Alle internen und externen Personen können Hinweise zu etwaigen Verstößen geben.

### **4. Was kann gemeldet werden?**

Jeder Hinweisgeber ist berechtigt, sofern er konkrete Hinweise auf Rechtsverletzungen oder Verstöße gegen interne Richtlinien hat, welche mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind, zu melden.

Regelverstöße mit hohem Risiko für den Dierig-Konzern können beispielsweise sein:

- Korruptions- und Geldwäschedelikte
- Verletzungen und Verstöße gegen Menschenrechte (z.B. die Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact)
- Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten
- Verstöße gegen den Verbraucherschutz
- Verstöße gegen die Produktsicherheit
- Verletzungen im Zusammenhang mit Umweltvorschriften
- Diebstahls-, Untreue- und Bereicherungsdelikte
- Verstöße gegen konzerninterne Regelungen und Vereinbarungen

Es ist nicht notwendig, dass zum Zeitpunkt der Meldung der Verstoß bewiesen werden kann. Ausreichend ist die Möglichkeit einer Verletzung. Wichtig ist, dass eine Meldung stets im guten Glauben abgegeben wird. Dieses System darf nicht dazu missbraucht werden, bewusst falsche bzw. verleumderische Hinweise oder Informationen abzugeben. Hinweise, die andere Personen denunzieren sollen oder wider besseren Wissens diffamieren, werden nicht toleriert und können mit persönlichen oder auch zivil-/strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Bei etwaigen Zweifeln kann trotzdem eine Meldung abgegeben werden, diese Hinweise sollen somit entsprechend als Vermutung o.ä. dargestellt werden.

Niemand, der einen vermuteten Compliance-Verstoß im guten Glauben meldet, muss Nachteile befürchten, auch dann nicht, wenn sich die Meldung in der Folge der Ermittlungen als unbegründet herausstellen sollte.

## 5. Wie kann eine Meldung abgegeben werden?

Dierig bietet allen potenziellen Hinweisgebern ein webbasiertes Hinweisgeberportal an. Wenn ein Fehlverhalten beobachtet wird, kann der Hinweisgeber den Vorfall im Meldesystem abgeben.

Wenn Sie eine namentliche oder eine anonyme Meldung senden möchten, klicken Sie auf der Startseite des Meldeportals auf den Button „Meldung abgeben“. Die Meldung umfasst folgende Schritte:

- (1) Zunächst werden Sie gebeten, Informationen zu dem zu meldenden Vorfall zu erfassen.
- (2) Anschließend können Sie wählen, ob Sie anonym bleiben möchten oder die geforderten Kontaktinformationen hinterlegen möchten.
- (3) Nun erstellen Sie ein anonymes Postfach, über welches Sie mit dem zuständigen Fallbearbeiter sicher und anonym kommunizieren können. Das Postfach benötigt das Vergeben eines Passworts, mit welchem Sie sich anmelden können.
- (4) Wenn alle erforderlichen Daten eingegeben wurden, müssen abschließend noch die Datenschutzbestimmungen akzeptiert werden und auf „Senden“ geklickt werden. Nun wird der Vorfall zu weiterer Bearbeitung an die Compliance-Abteilung des Dierig-Konzerns übermittelt.
- (5) Über das sichere Postfach können Sie sich einloggen (hierfür wird das Passwort und die entsprechende Fall-ID benötigt), um Nachrichten vom Fallbearbeiter zu lesen oder zusätzliche Informationen hinzuzufügen.

Link zum DIERIG Hinweisgebersystem:

[Dierig - Hinweisgeberportal](#)

Sollte der Hinweisgeber eine persönliche Meldung bevorzugen, so steht die Compliance - Abteilung hierfür jederzeit zur Verfügung. Auch telefonische, postalische oder auch Hinweise per E-Mail werden von der Compliance-Abteilung entgegengenommen.

Kontaktdaten der DIERIG Compliance-Abteilung:

Tel.: +49 821 / 5210 – 232

E-Mail: [compliance@dierig.de](mailto:compliance@dierig.de)

Selbstverständlich werden auch alle Hinweise, die nicht über das webbasierte Hinweisgebersystem abgegeben werden im gleichen Maße streng vertraulich behandelt. Anonyme Hinweise können jedoch nur ausschließlich über das webbasierte Meldesystem abgegeben werden.

## 6. Ablauf Bearbeitung einer Meldung

Nach Eingang einer Meldung (anonym oder nicht-anonym) wird die Compliance-Abteilung zur Prüfung der Meldung eine Untersuchung durchführen und dabei wie folgt verfahren:

- (1) Der Eingang einer Meldung wird umgehend, spätestens innerhalb von 7 Tagen bestätigt. Der Eingang anonymer Meldungen wird nur bestätigt, soweit dies möglich ist.
- (2) Sämtliche Hinweise, unabhängig über welchen Meldekanal diese eingegangen sind, werden in der Compliance-Abteilung in einem zentralen System vertraulich und zugriffsgeschützt dokumentiert und entsprechend bewertet. Mündlich abgegebene Hinweise / Meldungen werden von der Compliance Abteilung protokolliert und im zentralen System im Nachgang erfasst.
- (3) Jeder Hinweis durchläuft eine Vorprüfung durch die Compliance-Abteilung. Ergibt die Vorprüfung, dass keine Hinweise auf einen Verstoß vorliegen, oder wird der Hinweis durch die Compliance-Abteilung als unbegründet bewertet, wird der Hinweis nicht weiterverfolgt. Dies wird entsprechend dokumentiert und die hinweisgebende Person umgehend benachrichtigt.
- (4) Zeigt die Vorprüfung, dass ein relevanter Verstoß vorliegen könnte, wird dies entsprechend dokumentiert und die erforderlichen Ermittlungen werden angestoßen.
- (5) Die Ermittlungen schließen immer mit einem Ergebnis ab. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Meldung erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung. Sollten die Ermittlungen aufgrund besonderer Umstände länger dauern, wird der Hinweisgeber über die voraussichtliche Dauer informiert.
- (6) Generell gilt die Unschuldsvermutung, weshalb auch nach entlastenden Beweisen gesucht wird.
- (7) Wird im Rahmen der Ermittlungen ein zu ahndender Verstoß festgestellt, werden von der Compliance-Abteilung unabhängig von der Hierarchiestufe dem verantwortlichen Vorstand Maßnahmen empfohlen, über die der verantwortliche Vorstand letztlich entscheidet.

## 7. Hinweisgeberschutz

Zu den Grundprinzipien unseres Hinweisgebersystems gehört der Schutz eines jeden Hinweisgebers, die einen Hinweis im guten Glauben abgegeben haben. Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen gegen den jeweiligen Hinweisgeber wegen eines Hinweises im guten Glauben sind strengstens verboten. Dies gilt auch für die Androhung und den Versuch entsprechende Vergeltungsmaßnahmen auszuüben. Zuwiderhandlungen werden nicht toleriert und können ihrerseits nach den Vorgaben dieser Richtlinie gemeldet werden.

Der Hinweisgeber wird auch dann geschützt, wenn der Hinweis nicht belegbar ist. Der Missbrauch des Hinweisgeberschutzes zu anderen Zwecken wird nicht akzeptiert.

Ausschließlich schädigende getätigte Hinweise genießen keinen Hinweisgeberschutz und werden in entsprechend belegbaren Fällen sanktioniert.

## 8. Schutz der betroffenen Person

Jede Person, die von einem Hinweis betroffen ist, wird zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben über die gegen sie gerichteten Verdachtsäußerung informiert, sofern diese Information die notwendigen Ermittlungen nicht erschweren würden. Die Benachrichtigung erfolgt jedoch spätestens nach Abschluss der Ermittlungen bzw. wenn die Ermittlungen nicht mehr gefährdet werden können.

## 9. Datenschutz

Für die Bearbeitung von Hinweisen nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Der Umgang mit diesen personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorgaben. Es werden nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet, die zur Abwicklung der in dieser Richtlinie bezeichneten Zwecke erforderlich sind. Die jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen werden gewahrt.

Weitere Informationen zum Datenschutz können den geltenden [Datenschutzbestimmungen](#) des Dierig-Konzerns entnommen werden.



## Zum Dierig Konzern gehören folgende Gesellschaften:

**DIERIG**   
DIERIG HOLDING AG

*fleurette*

**DIERIG**   
DIERIG TEXTILWERKE GMBH

*fleurette*  
DIERIG AG

**BIMATEX** 

**DIERIG**   
Leonding/Österreich

**kaeppel**

**PRINZ** 

**S-MODELLE** 

**PETER WAGNER**  
IMMOBILIEN AG

## IMPRESSUM

**Herausgeber:**

**DIERIG Holding AG**

Kirchbergstr. 23  
D-86157 Augsburg

Tel.: +49 (0)821 – 52 10 – 395

Internet: [www.dierig.de](http://www.dierig.de)

E-Mail: [info@dierig.de](mailto:info@dierig.de)

**Compliance Abteilung:**

**DIERIG Holding AG**

Kirchbergstr. 23  
D-86157 Augsburg

Internet: [www.dierig.de](http://www.dierig.de)

E-Mail: [compliance@dierig.de](mailto:compliance@dierig.de)